

2.9 Die Sozialgerichtsbarkeit

Die allgemeine Rechtsordnung beinhaltet das **öffentliche Recht** (regelt die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und den übrigen Trägern der öffentlichen Gewalt sowie die rechtlichen Beziehungen zwischen den Einzelnen zum Staat, den Gemeinden und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften) und das **Privatrecht** (regelt die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander).

→ Folie "Öffentliches Recht und Privatrecht"

Die Sozialgerichtsbarkeit hat ihre Anfänge im 1884 errichteten Reichsversicherungsamt, sie ist eine der fünf verfassungsrechtlich anerkannten gleichrangigen Gerichtsbarkeiten in der BRD.

→ Folie "Organe der Rechtsprechung"

Die Sozialgerichtsbarkeit entscheidet über öffentlich-rechtliche Angelegenheiten der Sozialversicherung, des Kassenrechts, der Arbeitsförderung, der Kriegsopferversorgung und des Kindergeldrechts. Die Sozialgerichtsbarkeit gewährt den einzelnen Bürgern Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung.

→ Folie "Das Sozialgerichtsverfahren"

Der Klageweg sollte immer erst besritten werden, wenn in einem außergerichtlichen Vorverfahren der **Widerspruch** des Bürgers von der Verwaltung abgewiesen wurde.

Durch eine **Klage** vor dem Sozialgericht kann der Bürger die gerichtliche Nachprüfung des Verwaltungshandelns in Gang setzen, um schließlich die Aufhebung, Änderung oder Herbeiführung eines bestimmten Verwaltungsaktes zu erzielen.

- Mit der Anfechtungsklage verlangt der Bürger die Aufhebung oder Änderung

eines Verwaltungsaktes.

- Mit der Verpflichtungsklage wird die Behörde dazu gebracht, beispielsweise höhere Zahlungen zu leisten oder längere Versicherungszeiten anzurechnen. Am Ende des Verfahrens entscheidet das Gericht über die Klage durch ein **Urteil**. Gegen dieses Urteil kann der Bürger **Berufung** beim Landessozialgericht einlegen.

→ Folie "Die Sozialgerichtsbarkeit"

Wichtigstes Ziel der Einrichtung des Großen Senats ist das Gewährleisten einer einheitlichen Rechtsprechung.

Lösen Sie folgende Aufgaben:
siehe Arbeitsheft Seite 21, Aufgaben 1 bis 4